Nummer 1



31. Jahrgang

# Amtsblatt für Brandenburg

Potsdam, den 3. Januar 2020

Inhalt Seite BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR) Landesamt für Umwelt Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr am Standort 15537 Grünheide (Mark) BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Unterrichtung über die Aufstellung des zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel und des Sachlichen Teilplans Grundfunktionale Schwerpunkte ..... **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg** Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR)

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 9. Dezember 2019

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (vormals BMVBS) hat die Straßen-Kreuzungsrichtlinien mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2010 vom 25. Januar 2010 - StB 15/7174.3/4-1/1146625 - für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die vorherigen ARS Nr. 15/1975 und Nr. 21/1978 wurden aufgehoben.

Diese Richtlinien sind im Land Brandenburg für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und sinngemäß auch für die Straßen im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) anzuwenden, soweit die Rechtsgrundlagen der Richtlinien dem Landesstraßengesetz entsprechen.

Allgemein wird Folgendes zur Anwendung der Straßen-Kreuzungsrichtlinien klargestellt:

### Nummer 12 - Umfang der Kostenmasse, Absatz 1 dritter Anstrich

Mit dem Begriff "notwendige Wiederherstellung der beteiligten Straßenäste im räumlichen Kreuzungsbereich" sind die Fälle gemeint, bei denen die eigentliche Kreuzung einschließlich der durchgehenden Fahrbahnen ursächlich wegen der Kreuzungsmaßnahme geändert wird, zum Beispiel, weil die Kreuzungsmaßnahme in die vorhandene Substanz der durchgehenden Fahrstreifen eingegriffen hat.

Fälle, bei denen parallel zur Kreuzungsmaßnahme eine Erhaltungs- oder Ausbaumaßnahme erfolgt, sind dagegen anders zu beurteilen. In solchen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Wiederherstellung der Straßenäste "durch" die Kreuzungsänderung "notwendig" wird oder durch die Erhaltungs- oder Ausbaumaßnahme. Nur im ersten Fall erfolgt eine Einbeziehung dieser Kosten in die Kostenmasse.

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sollen nämlich nur die ursächlich "durch" die Kreuzungsänderung entstehenden Kosten verteilt werden.

Auf Straßen im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes sind die Straßen-Kreuzungsrichtlinien mit folgenden Abweichungen wegen abweichenden Landesrechts anzuwenden: - Nummer 6 - Änderung und Ergänzung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen, letzter Absatz

Die Anlage eines weiteren Straßenastes an der Einmündung eines Verbindungsarmes einer höhenungleichen Kreuzung wird zwar gemäß den Straßen-Kreuzungsrichtlinien als Änderung einer höhengleichen Kreuzung behandelt. Nach § 29 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 BbgStrG gilt aber auch in diesem Fall das Veranlasserprinzip. Es gelten die unten stehenden Hinweise zu Nummer 8.

### - Nummer 7 - Kostentragung bei der Änderung höhenungleicher Kreuzungen, Absatz 1

Nach § 29 Absatz 3 BbgStrG gilt hier allein das Veranlasserprinzip. Es ist mithin nicht zu prüfen, ob ein Beteiligter vor der Kreuzungsänderung verpflichtet gewesen wäre, eine Änderung auszuführen oder zu verlangen, wie es in § 12 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) im Bereich der Bundesfernstraßen gilt. Die entsprechenden Ausführungen und das Beispiel dazu sind für Straßen im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes nicht anzuwenden.

 Nummer 8 - Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen, Absatz 1

Statt der Kostenteilung nach Fahrbahnbreiten (§ 12 Absatz 3a in Verbindung mit Absatz 2 FStrG) ist hier eine Kostenteilung nach dem Veranlasserprinzip aufgrund der abweichenden Regelung in § 29 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 BbgStrG vorzunehmen.

Somit ist im Bereich des Bundesfernstraßengesetzes die Änderung von höhengleichen Kreuzungen immer über das Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu ermitteln, im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes jedoch nur bei mehrseitiger Veranlassung.

Bei einer einseitigen Veranlassung trägt der Straßenbaulastträger alle Kosten, der die Änderung verlangt hat.

- Nummer 9 - Bagatellklausel bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen

Im Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes gilt dies nicht, da es keine dem § 12 Absatz 3a Satz 2 FStrG vergleichbare Regelung gibt.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische "Brandenburgische Vorschriftensystem" (BRAVORS) unter der Internetseite <u>www.landesrecht.brandenburg.de</u> eingestellt.

Die geänderten Straßen-Kreuzungsrichtlinien wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter <a href="https://www.bmvi.de">www.bmvi.de</a> veröffentlicht.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Abweichend von § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 (<a href="http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ggo2016">http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ggo2016</a>) gilt dieser Erlass unbefristet.

Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr am Standort 15537 Grünheide (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 2. Januar 2020

Die Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Brandenburger Allee 4, 14774 Brandenburg an der Havel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark), in der Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstücke 19, 20, 22, 24, 28, 31, 37, 38, 66/1, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 322, 324, 327, 328, 329, 338, 339, 340, 341, 344, 394, 400, 413, 414, 417, 420, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 433, 437, 473, 561 und 562 eine Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07819)

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage der Modelle 3 und Y sowie künftiger Modelle mit einer geschätzten jährlichen Produktion von 500.000 Elektrofahrzeugen. Die Anlage wird folgende Produktionsschritte enthalten: Presswerk, Gießerei, Karosserierohbau, Lackiererei, Sitzefertigung, Kunststofffertigung, Batteriefertigung, Fertigung Antrieb und Endmontage. Zusätzlich ist eine Abwasserbehandlungsanlage mit einer Kapazität von 252 m³/h, ein zentrales Versorgungsgebäude, ein An- und Ablieferungsbereich sowie ein Mitarbeiterparkplatz vorgesehen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 3.24 in Verbindung mit 1.2.3.1, 3.8.1, 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummern 1.2.2.1, 3.14 und 3.5.2 Spalte 2 in Verbindung mit Nummer 17.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage soll im Juli 2021 erfolgen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 06.01.2020 bis einschließlich 05.02.2020

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182)
- in der Gemeinde Grünheide (Mark), Rathaus Grünheide (Mark), 2. Obergeschoss, Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark) (Tel. 03362 58550)
- in der Stadt Erkner, Rathaus Erkner, Friedrichstraße 6 8, Raum 2-24 in 15537 Erkner (Tel.: 03362 795-163) und
- im Amt Spreenhagen, Fachbereich III, Bauverwaltung, Raum 24, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen (Tel.: 033633 871-16)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Auswirkungen auf Luftschadstoffe, Lärm, Wasser, Boden, Wald, Pflanzen und Tiere (Brutvögel, Reptilien/Zauneidechse), FFH-Gebiete und naturschutzfachliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 06.01.2020 bis einschließlich 05.03.2020 unter Angabe der Vorhaben-ID G07819 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam (E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de) oder schriftlich bei der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark), bei der Stadt Erkner, Friedrichstraße 6 - 8 in 15537 Erkner und beim Amt Spreenhagen, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

https://lfu.brandenburg.de/einwendungen

### $Er\"{o}rterung stermin$

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbe-

hörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 18.03.2020 um 10:00 Uhr in der Stadthalle Erkner, Julius-Rütgers-Straße 4 in 15537 Erkner. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau Vom 11. Dezember 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Schorbus, Flur 3, Flurstücke 57/10 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,0854 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. Juli 2016, Az.: LFB 30.02.7020-6/2016/2019 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischbestandsflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände höheren ökologischen Ansprüchen entsprechen. Durch die Anlage eines Waldrandes wird zielgerichtet die Biodiversität erhöht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: <a href="www.forst.brandenburg.de">www.forst.brandenburg.de</a> unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035602 5191822 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstraße 12, 03116 Drebkau eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Unterrichtung über die Aufstellung des zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel und des Sachlichen Teilplans Grundfunktionale Schwerpunkte

> Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Vom 13. Dezember 2019

Auf Grund von § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, gibt die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die Aufstellung des zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel und des Sachlichen Teilplans Grundfunktionale Schwerpunkte bekannt.

### Hintergrund

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin der Regionalplanung für das Gebiet der Mitgliedslandkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz. Sie hat die Aufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen.

Die Regionalpläne sind aus den Raumordnungsplänen für das Land Brandenburg zu entwickeln. Hierzu gehören das Landesentwicklungsprogramm 2007 der Länder Berlin und Brandenburg, der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) sowie der Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS). Die Regionalpläne konkretisieren zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz und den zuvor benannten Plänen ergeben. Hierfür werden textliche und zeichnerische Festlegungen getroffen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen sind.

### Zusammenfassender und fachübergreifender Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Die Regionalversammlung hat am 30. April 2019 die Aufstellung des zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel beschlossen (Beschluss 1/2019). Gleichzeitig wurden die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung gebilligt. Diese wurde bereits am 7. August 2019 bekannt gemacht (ABI. S. 784). Die Entscheidung über die weiteren Planinhalte wurde der nach den Kommunalwahlen neu zu besetzenden Regionalversammlung vorbehalten. Diese hat in der öffentlichen Sitzung 2/2019 am 13. November 2019 entschieden, zunächst nur die durch den LEP HR zugewiesenen pflichtigen Themen zu bearbeiten (Beschluss 10/2019). Die Planungsabsichten sind in der folgenden Tabelle skizziert.

Planthema	Planinhalt
Windenergienutzung	Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung auf geeignete Flächen; Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Eignungsgebiete
Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte	Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf; Freihaltung von entgegenstehenden, auch kleinteiligen gewerblichen Nutzungen
Rohstoffgewinnung	Sicherung von Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe; Freihaltung bedeutsamer Lagerstätten von entgegenstehenden Nutzungen
Vorbeugender Hochwasserschutz	Minderung von Schadenspotenzialen bei der Wirtschafts-, Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung; Verringerung der Überschwemmungsgefahren durch Flächenvorsorge und hochwasserangepasstes Planen und Bauen

### Sachlicher Teilplan Grundfunktionale Schwerpunkte

Die Regionalversammlung hat am 13. November 2019 beschlossen, Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) im Interesse der Städte und Gemeinden in einem sachlichen Teilplan zu bearbeiten (Beschluss 10a/2019).

GSP dienen der räumlichen Bündelung von Grundversorgungseinrichtungen außerhalb Zentraler Orte und werden innerhalb von Gemeinden festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um die mit Abstand am besten ausgestatteten Ortsteile (Hauptorte). In den GSP sollen durch planerische Anreize die Einrichtungen des täglichen Bedarfes, die über die örtliche Nahversorgung hinausgehen, gesichert werden. Planerische Anreize sind insbesondere zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für Verkaufs- und Wohnbauflächen (vergleiche Z 2.12 (2) und Z 5.7 LEP HR).

### Verfahren

Bei der Aufstellung der Regionalpläne ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind bei der Planerarbeitung zu berücksichtigen. Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung ist unter Beteiligung der in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen festzulegen.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür sind mindestens die Entwürfe des Regionalplans, seiner Begründung und des Umweltberichts den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen und für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (prignitz-oberhavel.de) einzustellen.

Mit den benannten Verfahrensschritten wurde noch nicht begonnen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Perleberg, den 13. Dezember 2019

Torsten Uhe Vorsitzender des Regionalvorstandes Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

### Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg Vom 16. Dezember 2019

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 28. November 2019 beschlossen, folgendem Mitarbeiter die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

### Sitz Frankfurt (Oder)

Herr **Bernd Schmitz**, Referatsleiter Abteilung Rehabilitation und Gesundheitsförderung/Referat 2

Der Vorstand entzieht folgendem Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg die Befugnis zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung von Verwaltungsakten:

### **Standort Berlin**

Herr **Hans-Georg Jensen**, ehemaliger Fachreferent Abteilung Rehabilitation und Gesundheitsförderung/Referat 1

Frankfurt (Oder), den 16. Dezember 2019

Die Geschäftsführerin Sylvia Dünn

### SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

### Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Günter Egide**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Dienstausweisnummer **208894**, ausgestellt am 19.01.2013, gültig bis 18.01.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Thomas Dörrer**, Dienstausweisnummer **108975**, Kartennummer **00041**, Farbe blau, ausgestellt am 10.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

### NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gläubigeraufrufe

**Der Reitverein Trappenfelde e. V.,** Am Walde 1, 16356 Mehrow-Trappenfelde ist am 21.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Stephanie C. Schmäcke, geb. Hausstein Hönower Straße 55 12623 Berlin

Herr Martin R. Grundmann Am Berge 25 15366 Hoppegarten **Der Verein "Kulturverein der Luchdörfer e. V."** ist am 31.10.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Elke Gutschmidt Brunner Straße 17 16833 Fehrbellin

Frau Simone Bernotat, geb. Langer Nauener Straße 34 16816 Neuruppin

Frau Lisa Kalka, geb. Bernotat Promenade 10 16833 Fehrbellin

Amtsblatt für Brandenburg	
8	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 1 vom 3. Januar 2020
He Anschrift	erausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, : 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0